



Viola Glombik

Perspektiven einer
Europäisierung des Eherechts



1. Teil: Einleitung

Die Prozesse der Internationalisierung und Europäisierung stellen auch das Familien- und Eherecht vor neue Herausforderungen. So geben die zunehmende Mobilität und Migration der EU-Bürger sowie die steigende Zahl der binationalen Ehen Anlass, über die Zukunft des Eherechts in Europa nachzudenken.

Das Zusammenwachsen der europäischen Staaten in der Europäischen Union, die völlige Öffnung der innereuropäischen Grenzen und die Freiheit des Personenverkehrs bewirken gesellschaftliche Veränderungen und lassen die Frage aufkommen, inwiefern sich angesichts der Europäisierung ein Wandel des Eherechts vollzieht oder vollziehen muss. Aufgrund der großen Unterschiede der Eherechte in Europa muss nach Lösungen gesucht werden, um den mit dieser Rechtsvielfalt einhergehenden Problemen zu begegnen. Dabei spielt nicht nur die Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrens- und Kollisionsrechts in Ehesachen eine Rolle, seit Mitte der neunziger Jahre wird nun auch ein einheitliches europäisches Familien- und Eherecht auf materieller Ebene diskutiert.

Die Kontroverse über ein Vereinheitlichungsbedürfnis im Eherecht hat in der Literatur gerade in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dabei ist das Erfordernis eines einheitlichen europäischen Eherechts nicht unumstritten, ist doch das Eherecht eher wirtschaftsfern und nimmt es gegenüber dem Schuld- und Sachenrecht eine Sonderstellung ein. Zudem gilt es als in einem besonderen Maße national und historisch-kulturell verwurzelt und beruht wie kein anderes Rechtsgebiet auf Wertentscheidungen.

Während die Schaffung eines einheitlichen europäischen Familien- und Eherechts deshalb für viele noch eine befremdliche Vision oder gar Utopie bedeutet, haben andere bereits begonnen, konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Für sie ist es an der Zeit, unter dieser Zielsetzung die Rechtsvereinheitlichung voranzutreiben. Sie machen es sich zur Aufgabe, das Eherecht verstärkt in die europäische Rechtsvergleichung mit einzubeziehen und nach dem gemeinsamen Kern der Eherechte in Europa zu suchen. Zu diesem Zweck haben sich Wissenschaftlergruppen, voran die *Commission on European Family Law*, gegründet, die erstmals die Formulierung von *Principles of European Family Law* anstrebt. Des Weiteren ist bereits ein Modellgesetz in Form des *Model Family Code* entworfen worden. Wiederum von anderer Seite wird die Einführung einer „europäischen Ehe“ oder auch eines europäischen Wahlgüterstandes vorgeschlagen.

Aber ist ein solcher Vereinheitlichungsprozess in Bezug auf das Eherecht erstrebenswert und überhaupt realisierbar? Und welche Perspektiven bieten sich für das Eherecht der Zukunft in Europa?

In dieser Arbeit soll nun der aktuelle Diskussionsstand des Für und Wider eines einheitlichen europäischen Eherechts dargestellt werden. Dabei gilt es die unterschiedlichen Lösungsansätze aufzuzeigen und kritisch zu beleuchten.

Jedoch nicht nur die Fragen nach der grundsätzlichen Machbarkeit, der Umsetzung und der zur Verfügung stehenden Instrumente für ein europäisches Eherecht im Einzelnen stehen zur Diskussion. Problematisch ist vor allem auch die nationale und historisch-kulturelle Einbettung des Eherechts in den europäischen Rechtsordnungen. Es bedarf also vorab einer Grundlagenbildung zum Verständnis des Eherechts in historischer und materiellrechtlicher Hinsicht. Ausgangspunkt muss die rechtshistorische Entwicklung des Ehebegriffs sein. Der Blick in die Vergangenheit legt den Grundstein für die Betrachtung des sich wandelnden Eheverständnisses. So kam die Ehe im Laufe der Geschichte überhaupt erst zu ihrem rechtlichen Charakter und stand lange im Widerstreit staatlicher und kirchlicher Interessen. Gesellschaft, Politik und Ideologie bestimmten und regulierten den Zugriff des Staates auf das Eherecht. Der geschichtliche Verlauf ist gekennzeichnet vom Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Privatheit der Ehegatten auf der einen und rechtlicher Pflichtenbindung auf der anderen Seite. Maßgebend ist, welche Regelungen bezüglich der ehelichen Gemeinschaft sich in der Rechtstradition bewährt haben oder einem neuartigen Eheverständnis weichen mussten. Diese Entwicklung beschreibt gleichsam die Wechselwirkung zwischen Wandelungsbedürfnis und Wandelungsfähigkeit des Eherechts. Die rechtshistorische Betrachtung kann damit als Indikator dafür dienen, wie Ehe heute zu definieren ist. Sie gibt Aufschluss darüber, welchen Ehebegriff die historische Entwicklung hervorgebracht hat, der schließlich unserem heutigen privatrechtlichen Eheverständnis zugrunde liegt, und inwiefern dies im Rahmen eines fiktiven europäischen Eherechts berücksichtigt werden muss.

Als nächstes ist der Fokus auf das materielle Eherecht zu richten. Hier muss der gegenwärtige Ehebegriff verankert sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht von der so genannten bürgerlichen Ehe aus. An keiner Stelle des Gesetzes findet sich aber eine Definition der Ehe. Anhaltspunkt kann nur die zentrale Norm des Eherechts, die Generalklausel des § 1353 BGB, sein. Ihre inhaltliche Ausfüllung, die ihr zugrunde liegenden Grundaussagen und ihr Regelungsgehalt, was die Pflichtenbindung der Ehegatten angeht, gilt es zu untersuchen. Dabei ist maßgebend, wie die Ehe über die aus der Generalklausel fließenden Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung von rechtshistorischen Bezügen inhaltlich konkretisiert werden kann und welchen Platz dieser Eheinhalt in der Rechtswirklichkeit auch unter dem Eindruck der Europäisierung einnimmt.

Ziel der Arbeit ist es also zunächst, einen Überblick über den rechtshistorischen Hintergrund unseres heutigen Eherechts zu geben und damit eine Grundlage zum Verständnis der heutigen Eheauffassung zu schaffen. Anschließend wird auf die materiellrechtliche Ausgestaltung dieses Ehebegriffs eingegangen wer-

den und so versucht werden, das viel zitierte „Wesen der bürgerlichen Ehe“ nach § 1353 BGB rechtlich greifbar zu machen.

Da die Ehe aber nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein soziales Phänomen ist, soll auch dieser Aspekt nicht außer Acht bleiben. Denn nicht das Recht bestimmt, wie Familie und Partnerschaft gelebt werden, vielmehr ist es nur ein Spiegel der sozialen Wirklichkeit. Dies gilt sowohl im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen einhergehend mit einem Wertewandel von Ehe und Familie an sich wie auch im Rahmen der nun gegenwärtigen Entwicklung, nämlich der Europäisierung familiärer Beziehungen. Dies bedeutet, durch gesellschaftlichen Wandel bildet sich auch das Recht fort. Deshalb sollen in dieser Arbeit ebenfalls eine Darstellung der Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels in dogmatischer Hinsicht und eine Analyse der soziodemographischen Fakten auch im Hinblick auf die Europäisierung des Eherechts folgen. Maßgebend soll sein, inwiefern der soziodemographische Wandel einen neuen, europäischen Blickwinkel auf das Ehe- und Familienrecht eröffnet.